



BRANDL & TALOS
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

SOCIAL MEDIA UND PERSÖNLICHKEITSRECHT

**„RECHT AUF VERGESSENWERDEN“ ALS HERAUSFORDERUNG
FÜR DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT**

*RA Dr. Arthur Stadler | Brandl & Talos Rechtsanwälte
9. Österreichischer IT-Rechtstag | 7. Mai 2015
Haus des Sports | Wien*



BRANDL & TALOS
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

Google
España

Mario Costeja González Búsqueda avanzada Herramientas del cliente

Buscar con Google

- 2 Seiten aus dem Online-Archiv der Zeitung „La Vanguardia“ aus 1998
- Name und Hinweis auf die Versteigerung eines Grundstücks iZm einer Pfändung wegen Forderung der Sozialversicherung

The Right to be forgotten

2010: **Mayer-Schönberger** „Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten“

2011: von **EU Kommission** aufgegriffen -> Art. 17 des Entwurfs der **DS-GVO**



2012: EuGH C-131/12 Rs *Google Spain SL und Google* 2013: SchIA GA Jääskinen 2014: Urteil (auf Grundlage der **DS-RL 95/46/EG**)

Verantwortung von Suchmaschinenbetreibern?

- Tätigkeit einer Suchmaschine als „*Verarbeitung von Daten*“ iSd Art 2 lit b DS-RL; **GA**: ja - **EuGH**: ja
- Suchmaschinenbetreiber als „*für die Verarbeitung Verantwortlicher*“ iSd Art 2 lit d DS-RL anzusehen; **GA**: nein - **EuGH**: ja

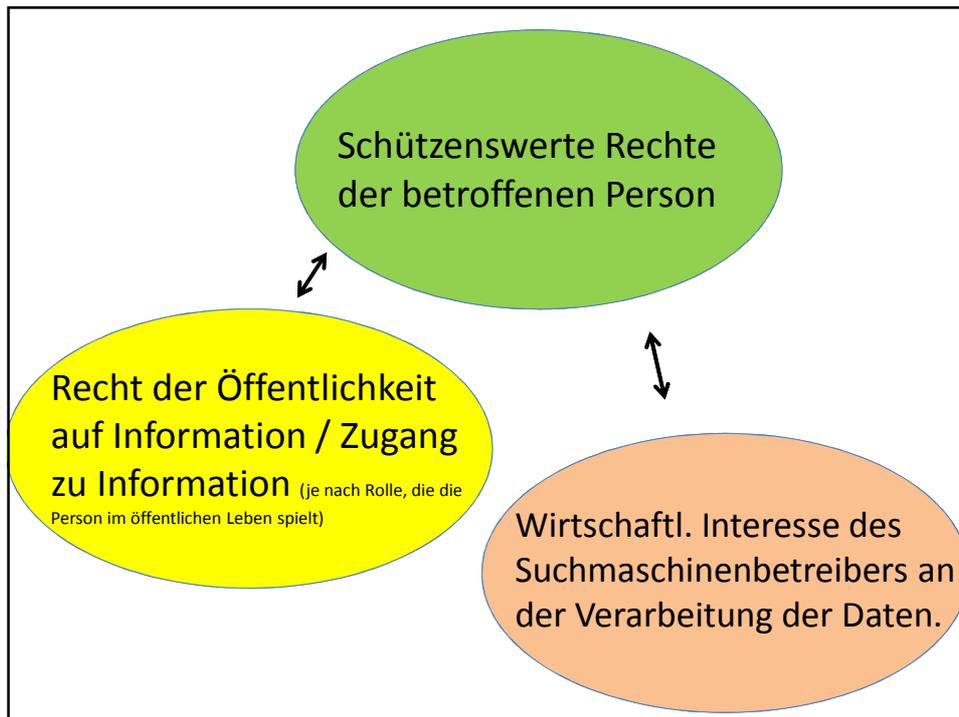
Suchmaschinenbetreiber als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“

- Tätigkeit der Suchmaschinen habe **maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung** personenbezogener Daten;
- Nutzer der Suchmaschinen können **mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick** über Informationen zur betreffenden Person erhalten, anhand dessen sie ein **detailliertes Profil der Personen** erstellen können
- Zusätzlich zur Tätigkeit der Herausgeber von Websites können - durch die Tätigkeit der Suchmaschine - die **Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten** erheblich beeinträchtigt werden.

Reichweite der Rechte auf Löschung und Widerspruch?

(Art 12 lit b, Art 14 Abs 1 lit a DS-RL)

- Vorfrage: Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Suchmaschinenbetreiber. EuGH: ja
- Keine Verarbeitung sensibler Daten. EuGH: geht implizit davon aus, dass bei der Verarbeitung von Google keine sensiblen Daten verarbeitet werden.
- Neben Löschung > Widerspruch: betroffene Person kann Widerspruchsrecht ausüben, dass sie betreffende Daten aus überwiegenden schutzwürdigen, sich aus der besonderen Situation ergebenden Gründen, verarbeitet werden.



EuGH: Informationen über diese Person ist auf Ergebnisliste von Google zu entfernen

(nämlich ohne, dass der Name und die Information vorher oder gleichzeitig vom Herausgeber der Internetseite, auf der sie ursprünglich veröffentlicht worden sind, entfernt werden müssen.)

Warum Splitting?

- EuGH: Ziel = **wirksamer und umfassender Schutz der betroffenen Person**
- Dieser Schutz kann uU nicht erreicht werden, wenn die Löschung von der gleichzeitigen Löschung der originären Website abhängt (zB die für die Veröffentlichung Verantwortlichen unterliegen nicht immer dem Unionsrecht).
- Außerdem kann die Veröffentlichung von Informationen zu einer natürlichen Person auf der ursprünglichen Website ggf „**allein zu journalistischen Zwecken**“ erfolgen. **Ausnahmen nach Art 9 DS-RL könnten greifen**, während dies bei einer Verarbeitung durch einen Suchmaschinenbetreiber nicht der Fall ist.
- Schließlich es kann **für die betroffene Person, insb für ihr Privatleben, unterschiedliche Folgen** haben, ob auch die Verarbeitung der Informationen vom Suchmaschinenbetreiber oder vom Herausgeber der Website ausgeführt wird.

Conclusio (EuGH)

- Aus Art 6 Abs 1 DS-RL ergibt sich, dass **auch eine ursprünglich rechtmäßige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der DS-RL entsprechen kann** (zB wenn die Daten für die Zwecke, für die sie urspr erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderliche sind).
- Es ist daher bei einem Antrag auf Löschung zu prüfen, **ob selbst die Einbeziehung von rechtmäßig veröffentlichten Internetseiten in die Ergebnisliste** zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Art 6 Abs 1 DS-RL vereinbar ist.
- Zu prüfen ist, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird.
 - Sensibilität der Informationen für Privatleben
 - urspr Veröffentlichung im ggst Fall liegt 16 Jahre zurück

The Right to be forgotten?

Quasi automatisches „*Recht auf Vergessenwerden*“ kann dieser EuGH-E nicht entnommen werden.



Äußerst relevante Interessensabwägung
vorskizziert durch EuGH

Im Zweifel für die Löschung?

In den ersten Wochen nach dem Urteil:
70.000 Anträge auf Löschung beim Konzern
eingegangen.



Antrag auf Entfernen von Suchergebnissen nach europäischem Datenschutzrecht

Hintergrund

Gemäß einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. Mai 2014 (C-131/12) können bestimmte Personen bei den Betreibern von Suchmaschinen beantragen, dass bestimmte Suchergebnisse aus den Suchergebnislisten bei einer Suche nach ihrem Namen entfernt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenschutzrechte der betreffenden Person schwerer wiegen als das Interesse an der Verfügbarkeit der betreffenden Suchergebnisse.

Wenn Sie einen solchen Antrag stellen, **wägen wir Ihre Datenschutzrechte als Einzelperson gegen das öffentliche Interesse an den Informationen und das Recht auf Informationsfreiheit ab. Dabei prüfen wir, ob die in den Suchergebnissen enthaltenen Informationen über Sie veraltet sind und ob ein öffentliches Interesse an diesen besteht. Zum Beispiel lehnen wir den Antrag möglicherweise ab, wenn es um Betrugsmaschen, berufliches Fehlverhalten, strafrechtliche Verurteilungen oder das öffentliche Verhalten von Amtsträgern geht.**

In Ergänzung zu dem ausgefüllten Antrag benötigen Sie die digitale Kopie eines Identitätsnachweises. Falls Sie den Antrag im Namen einer anderen Person einreichen, wird ein Identitätsnachweis für diese Person benötigt. Das Ausfüllen der mit einem Sternsymbol * gekennzeichneten Felder ist für die Stellung des Antrags erforderlich.

Bitte wählen Sie das Land aus, dessen Gesetze auf Ihren Antrag anwendbar sind. *

Ein Element auswählen ↕

Personenbezogene Daten

In der Suchanfrage verwendeter Name *

Vollständiger Name hinsichtlich dessen Sie die Entfernung von Suchergebnissen aus den Suchergebnislisten beantragen.

Erinnerungslücken bei ~~unangenehmen~~ Tatsachen?

Kritik (ua von Wikipedia):

- Das Recht „*Informationen zu suchen und zu finden*“ werde beschnitten.
- Meinungs- und Pressefreiheit werde eingeschränkt.
- Es entstünden „*Erinnerungslücken*“, die gerade unangenehme Tatsachen dokumentierten.

Auswirkung auf Social Media Plattformen?

Österr. Recht (§ 1330 ABGB): Lösungsansprüche schon
bisher bei **unrichtigen Inhalten**.

§§ 8,9 DSGVO: Zustimmungserfordernis der betroffenen
Person für Verarbeitung personenbezogener Daten /
„Widerruf jederzeit möglich“

EuGH-E bewirkt Klarstellung zu Löschung auch bei
rechtmäßiger Verarbeitung **sachlich richtiger Daten**.

Verdunkelung des ~~Informations~~zeitalters?

versus

Recht auf Vergessenwerden?



BRANDL & TALOS
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



Dr. Arthur Stadler
Rechtsanwalt
Brandl & Talos Rechtsanwälte
1070 Wien
stadler@btp.at